

Gemeinde Schiers

Gesetz für das Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 34 KWaG und Art. 27-28 KWaV; von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16.10.2020.

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

¹ Für das Befahren von Wald- und Alpstrassen gelten die angebrachten Signalisationen gemäss Strassenverkehrsgesetz.

² Auf den signalisierten Wald- und Alpstrassen gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 3 dieses Gesetzes.

II. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung

Art. 2 Fahrverbot mit Ausnahmbewilligung

¹ Die folgenden Wald- und Alpstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft¹ auch noch weiteren Zwecken. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz und diesem Gesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

- Schrabachtobel, Einmündung Salginer bis Alp Mutten inkl. Litzwald
- Wäschchrut, ab Kiesgrube Val
- Partschils, ab Eisbahngelände
- Blaisa, ab Spitzlig
- Schassein, ab Kantonsstrasse
- Landquartberg, ab RhB Unterführung
- Alpstrasse, ab Schuders bis Drusa

¹ Motorfahrzeuge der Kategorie G mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h.

² Für das Befahren dieser Strassenabschnitte kann in besonderen Fällen auf Gesuch hin eine Bewilligung erteilt werden. Es gelten die Gebührenansätze gemäss Art. 5 dieses Gesetzes.

Art. 3 Ausnahmen ohne Bewilligung

Von Fahrverbot und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG);
- b) Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);
- c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);
- d) Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);
- e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
- f) Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
- g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
- h) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13 Abs. 1 lit. e WaV);
- i) Fahrten für landwirtschaftliche Zwecke (Art. 34 Abs. 2 KWaG);²
- j) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- k) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc.);
- l) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- m) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild und Schweisshundeführer zur Nachsuche

Art. 4 Ausnahmen mit Bewilligung

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft (Art. 8 EGzSVG);

² z.B. Mithilfe beim Heuen (Urteil A-08-20 vom 05.09.2008 des Verwaltungsgerichts Graubünden)

- b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft;
- c) Fahrzeuge von Lieferanten;
- d) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- e) Fahrzeuge von gehbehinderten Personen;
- f) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Aufbereitung und Abtransport von Gant- und Losholz, Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Freizeitbetätigungen und Anlässe.

Art. 5 Gebühren

¹ Für die Fahrbewilligung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

a)	Jahresbewilligung (Kalenderjahr) für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF	120.00
b)	Wochenbewilligung (7 Tage) für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF	20.00
c)	Monatsbewilligung (30 Tage) für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF	40.00
d)	Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF	10.00

² Fahrbewilligungen lauten grundsätzlich auf ein Nummernschild, sind nicht übertragbar und müssen gut sichtbar am Fahrzeug angebracht werden. Sie werden auf der Gemeindekanzlei erteilt. Der Gemeindevorstand kann Fahrbewilligungen auch unter Verwendung eines Ticketautomaten oder einer Online-Lösung erteilen.

³ Jahres- und Monatsbewilligungen können, ohne dass eine zusätzliche Gebühr anfällt, für ein zweites Fahrzeug, dessen Halter im gleichen Haushalt lebt, gelöst werden.

⁴ Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, nach Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeugs einen Betrag an den zusätzlich Strassenunterhalt erheben. (Art. 8 EGzSVG).

⁵ Die Gebühren für Fahrzeuge, die zum Zwecke von Bauarbeiten benützt werden, können vom Gemeindevorstand mittels einer Pauschale verfügt werden. Dies entbindet die Unternehmen jedoch nicht, an jedem Fahrzeug eine Bewilligung anzubringen.

Art. 6 Besondere Vorschriften

¹ Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

² Abschränkungen (Weidezäune) sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

III. Haftung und Straffverfolgung

Art. 7 Haftung

¹ Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

² Während des Winters werden die Strassen nicht geräumt. Werden diese trotzdem befahren, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften gemäss diesem Reglement werden durch die Gemeindepolizei oder durch Gemeindefunktionäre nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet.

² Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 9 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Publikation und Signalisation

¹ Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.

² Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Von der Gemeindeversammlung angenommen am 16. Oktober 2020.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Erlasse und Beschlüsse aufgehoben, namentlich das Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen vom 3. Oktober 1997.

² Das vorliegende Gesetz tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Holzinger-Loretz Anna Margreth

Der Vizepräsident: Joos Meier

Änderungstabelle – nach Artikeln

Artikel	Beschluss	Gremium	Inkrafttreten	Änderung
2 und 5	26.11.2021	Gemeindeversammlung	01.01.2022	geändert
5	04.10.2024	Gemeindeversammlung	01.01.2025	geändert